

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 0227/26/4-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 5, 8**

Datum des Beschlusses: **17.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht Print und online eine Serie über eine Umstyling-Aktion bei einem Friseur. In den einzelnen Beiträgen wird jeweils die Umstyling-Aktion einer Frau textlich und mit Fotos begleitet. Hierbei werden die vollen Namen der Frauen, ihr Alter und ihre Beweggründe geschildert. Auf den einzelnen Fotos sind verschiedene Phasen des Umstylings zu sehen sowie ein Vorher- und ein Nachher-Foto. Über einen QR-Code gelangt man zu einem Video der Aktion.

In der zuvor online veröffentlichten Ausschreibung der Aktion weist die Redaktion unter „So können Sie sich bewerben“ unter dem Header ausdrücklich darauf hin, dass die Beschwerdegegnerin „den gesamten Umstyling-Tag außerdem redaktionell vor und hinter den Kulissen [begleitet]. Fotos, Videos und persönliche Geschichten erscheinen anschließend in einer exklusiven fünfteiligen Serie – sodass alle [Zeitungskürzel]-Leserinnen und -Leser die Chance haben, die besonderen Veränderungen mitzuerleben.“

Der Aufruf wird auch am 19.12.2025 im Print unter der Schlagzeile „Lust auf Veränderung? Die [Zeitungskürzel] verschenkt exklusive Umstylings“ publiziert. Auch hier findet sich derselbe Hinweis auf die redaktionelle Begleitung und Veröffentlichung.

II. Beschwerdeführerin ist eine der Frauen. Sie sieht die Achtung der Menschenwürde (Ziffer 1) und den Schutz der Persönlichkeit (Ziffer 8) der Teilnehmerinnen verletzt, da hier ohne ausdrückliche Einwilligung über die sehr persönlichen Lebensumstände berichtet werde, was sie weiter ausführt.

Ergänzend weist sie darauf hin, dass nach Veröffentlichung des ersten Artikels eine E-Mail der Chefredaktion an alle Teilnehmerinnen sowie an den beteiligten Friseursalon und den Fotografen versendet worden seien, in der die E-Mail-Adressen sämtlicher Empfänger für alle sichtbar gewesen seien. Dies habe bei ihr den Eindruck verstärkt, dass mit den persönlichen Daten der Teilnehmerinnen insgesamt wenig sensibel umgegangen werde.

III. Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den Vortrag der Beschwerdeführerin zur E-Mail (Empfänger für alle ersichtlich) und insoweit eine mögliche Verletzung der Ziffern 5 und 8 des Pressekodex, da im Übrigen keine Verletzung des Pressekodex ersichtlich war.

IV. Bezüglich der Einsehbarkeit der E-Mail-Adressen aller Teilnehmerinnen teilt die Chefredakteurin mit, dies sei im Vorfeld mündlich abgestimmt gewesen: Die Leiterin der Lokalredaktion habe alle Beteiligten entsprechend befragt, und es hätten die Zustimmung aller vorgelegen.

Ungeachtet dessen habe die Beschwerdeführerin die E-Mail-Korrespondenz zwischen sich und der Leiterin der Lokalredaktion eigenständig an Dritte (u. a. an den Datenschutz sowie an allgemeine Funktionsadressen wie info@ der Zeitung) weitergeleitet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint eine Verletzung des Berufsgeheimnisses nach Ziffer 5 sowie des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Die Beschwerdegegnerin hat glaubhaft dargelegt, dass die Einsehbarkeit der E-Mail-Adressen mit den Betroffenen vorab abgesprochen war und damit eine Einwilligung vorlag.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 5 – Berufsgeheimnis

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informantinnen und Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

Richtlinie 5.3 – Datenübermittlung

Alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Die Übermittlung von Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zwischen den Redaktionen ist zulässig. Sie soll bis zum Abschluss eines formellen datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens unterbleiben. Eine Datenübermittlung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die übermittelten Daten nur zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>